

I. EINLEITUNG

A. NORMEN UND
RECHTSNORMEN

B. RECHT UND STAAT

C. RECHTSWISSEN-
SCHAFTEN

Bevor ein Überblick über grundsätzliche Regelungen des öffentlichen Rechts und rechtstheoretische sowie methodische Fragen dieses Rechtsbereichs gegeben wird, soll **einleitend** dargestellt werden, was man unter „**Recht**“ versteht, in welcher Beziehung Recht und Staat zueinander stehen und warum wir von „Rechtswissenschaften“ sprechen.

A. NORMEN UND RECHTSNORMEN

1. NORMEN: DER UNTERSCHIED ZWISCHEN SEIN UND SOLLEN

Von klein auf sind wir mit Regeln und Regelungen konfrontiert:

Wir sollen grüßen; wir sollen nicht laut sein; wenn wir uns etwas ausgeborgt haben, sollen wir es zurückgeben; wir sollen nicht lügen; wir sollen niemanden verletzen; wenn wir mit dem Auto fahren, sollen wir rechts fahren; etc...

Diese Anordnungen, wie wir uns verhalten sollen, sind ein **Sollen** oder mit anderen Worten: **Normen**.

Alle diese **Normen**

- regeln menschliches Verhalten und sind von Menschen gesetzt;
- entweder dadurch, dass sie durch **eine Autorität** angeordnet wurden (die Autorität äußert den Willen, dass man sich so oder so verhalten soll, setzt also einen **Willensakt**, der auch **kundgemacht** wird)
- **oder** dass sie sich in der menschlichen Gemeinschaft durch langandauernde **Gewohnheit** herausgebildet haben.

ZB ist in § 7 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) durch den Bundesgesetzgeber angeordnet: „*Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenutzer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.*“

Die Bestimmung regelt menschliches Verhalten (der Lenker eines Fahrzeuges hat ... rechts zu fahren) und ist durch eine Autorität angeordnet (durch den Bundesgesetzgeber).

Wenn etwa auf einer Tafel vor einem Park (angeordnet durch Gemeindeorgane) steht: „Hunden ist das Betreten der Wiese verboten“, so wäre dies keine Norm iS der eben genannten Definition, da ja nicht menschliches Verhalten geregelt ist.

Man kann die Anordnung allerdings auch „umdeuten“: Es wird Menschen, die Hunde führen, geboten, dafür Sorge zu tragen, dass der Hund die Wiese nicht betritt.

Normen (Sollen) unterscheiden sich von Tatsachen (Sein).

Dass etwas in einer bestimmten Weise geschehen soll, bedeutet nicht, dass es auch so geschieht und dass etwas geschieht, bedeutet noch nicht, dass es so geschehen soll.

Wenn wir auf der rechten Fahrbahnseite fahren **sollen**, heißt das noch nicht, dass wir **tatsächlich** auf der rechten Fahrbahnseite fahren; wenn wir tatsächlich auf der linken Fahrbahnseite fahren, heißt das noch nicht, dass wir auf der linken Fahrbahnseite fahren sollen. Auch wenn wir rechts fahren, heißt das noch nicht, dass wir rechts fahren sollen (es kann ja eine Norm auch ein Linksfahrgebot anordnen).

Aus einem Sein kann man also nicht auf ein Sollen schließen, aus einem Sollen nicht auf ein Sein.

2. ARTEN VON NORMEN – RECHTSNORMEN

Nun gibt es verschiedene Arten von Normen, die von Menschen gesetzt wurden und menschliches Verhalten regeln:

- Normen der **Sitte**, also Regelungen, die in einer bestimmten sozialen Gruppe oder Gemeinschaft entstanden sind.
- Normen der **Moral**, also Regelungen, die Verhalten nach bestimmten ethischen Gesichtspunkten als richtig oder falsch beurteilen.
- Normen der **Religion**, also Regelungen, die auf Grund von Anordnungen religiöser Gruppen menschliches Verhalten regeln.
- Normen des **Rechts**.

Normen des Rechts werden begrifflich – und als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Betrachtung – von den anderen Normen **insoweit unterschieden**, als nur solche Normen als Rechtsnormen bezeichnet werden, die

- von einer staatlichen Autorität gesetzt (= erlassen) wurden und
- allenfalls mit Hilfe staatlicher Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden sollen.

[Auf S. 106 ff werden noch weitere Arten von Rechtsnormen unterschieden, die aber im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle spielen.]

Das von Menschen gesetzte Recht wird – nach dem lateinischen Verb „ponere“ – als **positives Recht** (= gesetztes Recht) bezeichnet.

Wenn jemand vor Ihnen steht und die Herausgabe von Geld fordert, so kann diese Anordnung Verschiedenes sein:

- Etwa die Aufforderung eines Räubers – und damit ein von der Rechtsordnung verbotenes Verhalten – oder
- die Aufforderung eines Gerichtsvollziehers – und damit ein normativer Rechtsakt.

Der Unterschied liegt darin, dass der Gerichtsvollzieher durch eine staatliche Rechtsnorm ermächtigt ist, für den Staat Geld einzutreiben. Nach § 25a Abs 1 der Exekutionsordnung hat „*das Vollstreckungsorgan ... am Vollzugsort unmittelbar vor*

dem Vollzug den Verpflichteten zur Leistung der hereinzubringenden Forderung aufzufordern“. Die Aufforderung des Gerichtsvollziehers stellt damit ein staatlich angeordnetes Sollen – mit anderen Worten eine Rechtsnorm – dar.

Die anderen genannten Normensysteme sind nicht nur von anderen Autoritäten angeordnet, sondern unterscheiden sich von den Rechtsnormen vor allem auch durch die angedrohte **Sanktion** bzw angeordnete **Konsequenz**:

- So drohen bei der Verletzung einer Norm der **Sitte** (Sie haben nicht begrüßt) **gesellschaftliche Sanktionen** (etwa Tadel oder Missachtung).
- Ähnlich wird es sein, wenn man Ihnen die Verletzung einer Norm der **Moral** vorwirft, allerdings ist der **Vorwurf, moralisch verwerflich** gehandelt zu haben, noch gravierender.
- Die Verletzung einer Norm der **Religion** kann im drastischsten Fall zum **Ausschluss aus der Religionsgemeinschaft** führen; zT **werden Konsequenzen im Jenseits** in Aussicht gestellt.
- Bei Verletzung von **Rechtsnormen** drohen demgegenüber **staatlich angeordnete und durchsetzbare Sanktionen oder Rechtsfolgen** – zB die Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen oder der Entzug von Berechtigungen (wie etwa des Führerscheins). Wenn der staatlich angeordneten Verpflichtung zur Zahlung einer Geldleistung (zB Steuer) nicht nachgekommen wird, kann dies letztlich durch staatliche Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden. Aber auch wenn jemand einen Anspruch auf Leistung hat (etwa auf Studienbeihilfe, aber auch auf Zahlung eines Kaufpreises), können diese durch Rechtsnormen geregelten Ansprüche mit staatlicher Hilfe durchgesetzt werden.

Die **verschiedenen Normensysteme wurden ursprünglich nicht unterschieden**. Erst im Zuge der geschichtlichen Entwicklung – insb der Säkularisierung mit ihrer Trennung von Religion und Politik – kam es zu deren **Ausdifferenzierung**.

3. GELTUNG – EFFEKTIVITÄT

Da wir Normensysteme, also **Sollensanordnungen**, betrachten, achten wir auch im vorliegenden Zusammenhang nur darauf, welche **Sanktion oder Rechtsfolge angedroht** ist, also **folgen soll**. Es kommt nicht darauf an, ob eine Sanktion (oder eine andere Rechtsfolge) auch tatsächlich folgt. Dies ist eine Konsequenz der Unterscheidung und Trennung zwischen dem Sollen (dh den Normen) und dem Sein. Eine Norm bleibt eine Norm, auch wenn das gebotene Verhalten von niemandem befolgt wird, und auch dann, wenn von niemandem eine Sanktion oder andere Rechtsfolge gesetzt wird.

Nicht immer wird etwa jemand, der eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht einhält, bestraft. Doch selbst wenn zB auf der Westausfahrt die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h von niemandem eingehalten und nie Sanktionen gesetzt würden, ändert dies nichts daran, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet ist.

Wenn eine Norm **Bestandteil der Rechtsordnung ist**, bezeichnen wir das als Geltung. Mit **Geltung** ist also die spezifische (rechtliche) Existenz von Normen gemeint.

Der Begriff „Geltung“ ist vom Begriff „**Effektivität**“ (= Wirksamkeit) zu unterscheiden. Effektiv ist eine Norm dann, wenn sie **tatsächlich** befolgt wird.

- Sei es, dass sich die Menschen, deren Verhalten normiert wird, tatsächlich so verhalten, wie es angeordnet ist, oder,
- dass die staatlichen Organe so handeln, wie es angeordnet ist (beispielsweise die Sanktion verhängen oder eine Leistung zuerkennen).

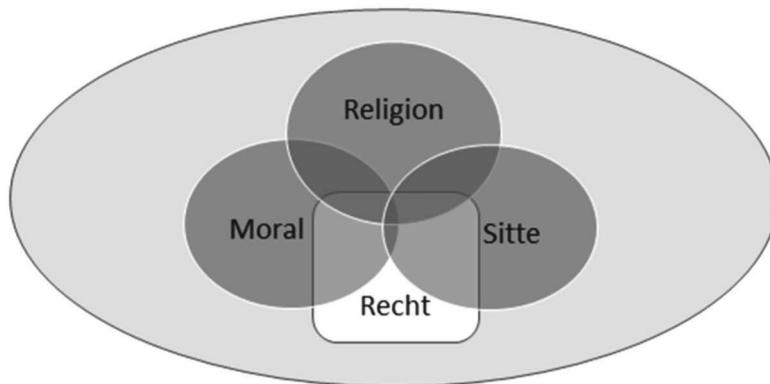
Untersucht man, ob eine **Norm Geltung hat** (maW: gilt), wird das **Sollen** betrachtet.

Untersucht man, ob eine **Norm effektiv** ist, betrachtet man das **Sein**.

Wird auf der Westausfahrt die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h von niemandem eingehalten und werden nie Sanktionen gesetzt, dann ist die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht effektiv – aber in Geltung.

4. DAS VERHÄLTNIS VON NORMEN: NORMENKONGRUENZ – NORMENKONFLIKT

Wie bereits dargelegt, können verschiedene Normensysteme unterschieden werden, insbesondere Normen der Sitte, Normen der Moral, Normen der Religion und Normen des Rechts.



Manche Verhaltensanordnungen finden Sie in nur einem Normensystem:

So ist die Regelung, dass Apotheken nur mit staatlicher Bewilligung (Konzession) errichtet werden dürfen, eine Norm des Rechts; das Gebot, nur einen Gott zu ehren, ist wiederum eine Norm der Religion.

In vielen Fällen ist ein Verhalten in mehreren Normensystemen geregelt. Dabei kann es

- zu einer **Normenkongruenz** (die Normen stimmen, was das angeordnete Verhalten anbelangt, inhaltlich überein) oder
- zu einem **Normenkonflikt** (die eine Norm gebietet ein bestimmtes Verhalten, die andere ordnet das Gegenteil an) kommen.

Oftmals ist in den verschiedenen Normensystemen **dasselbe Verhalten** angeordnet:

Nehmen wir zB das Gebot „Du sollst nicht lügen“. Es ist eine Regel der Religion und der Sitte und wird als moralisch richtig qualifiziert. Das Gebot „Du sollst nicht falsch gegen deinen Nächsten aussagen“ findet sich in

verschiedenen Religionen. Im österreichischen Recht gibt es Regelungen, die dieses Gebot enthalten. So normiert zB § 288 Abs 1 StGB (Strafgesetzbuch) unter der Überschrift „*Falsche Beweisaussage*“: „Wer vor Gericht als Zeuge oder, soweit er nicht zugleich Partei ist, als Auskunftsperson bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen“.

Zu welchem Normensystem die Norm gehört, können wir in solchen Fällen nur dadurch sehen, dass wir die **normsetzende Autorität** und die **angedrohte Sanktion** betrachten.

Es kann aber auch vorkommen, dass ein Normensystem ein Verhalten verbietet und das andere Normensystem dasselbe Verhalten gebietet.

So ist das Tragen eines Ganzkörperschleiers, der auch das Gesicht verhüllt und lediglich die Augen frei lässt, nach dem Regelverständnis mancher Religionsgemeinschaften verpflichtend. Zum Teil verbieten Rechtsnormen das Verhüllen des Gesichts entweder in einem bestimmten Zusammenhang (etwa bei einer Aussage im Rahmen einer Gerichtsverhandlung, bei Versammlungen) oder an öffentlichen Orten überhaupt (zB Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz).

In diesem Fall liegt ein **Normenkonflikt** vor (hier: zwischen einer Norm des Rechts und einer Norm der Religionsgemeinschaft). Die Frau, die beide Normen beachten sollte, kommt in einen Gewissenskonflikt, denn egal wie sie handelt, sie verstößt entweder gegen die eine oder gegen die andere Norm. Die **Chance, dass die Rechtsnorm tatsächlich befolgt wird**, ist jedenfalls umso größer, je kongruenter die Verhaltensanordnungen in den verschiedenen Normensystemen sind.

Auch zwischen Normen eines Systems (insb Rechtsnormen) kann es zu Normenkonflikten kommen:

Im Zuge der Corona Krise wurden rechtliche Regelungen erlassen, die das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und damit jedenfalls ein teilweises Verhüllen des Gesichts) in bestimmten Situationen gebieten. Diese rechtlichen Regelungen stehen in einem Konflikt mit den rechtlichen Regelungen, die das Verhüllen des Gesichts verbieten.

In **Rechtsordnungen** wird versucht, durch verschiedene Regelungen das Auftreten von **(Rechts-)Normenkonflikten** zu vermeiden:

- Es wird versucht, **Zuständigkeiten** so aufzuteilen, dass nicht ein und dieselbe Angelegenheit durch verschiedene Normsetzer geregelt werden kann (siehe dazu S. 37 ff zur Kompetenzverteilung bei der Behandlung der Gesetzgebung).
- Normenkonflikte werden mit der Regel aufgelöst, dass die speziellere Regelung der generelleren Regelung vorgeht (**lex specialis Regel**).

So gibt es nach den Regelungen des Universitätsgesetzes eine allgemeine Zulassungsfrist. Die allgemeine Zulassungsfrist ist von den Universitäten festzulegen, hat für das Wintersemester mindestens acht Wochen zu betragen und endet am 5. September; für das Sommersemester hat sie mindestens vier Wochen zu betragen und endet am 5. Februar. Für einige Studien (zB Rechtswissenschaften, Pharmazie, Publizistik, Informatik) ist ein besonderes Aufnahmeverfahren vorgesehen. Dafür gelten spezielle Registrierungsfristen. Diese speziellen Fristen gehen den allgemeinen Zulassungsfristen vor. Werden die Regelungen für die allgemeinen Zulassungsfristen geändert, gelten dennoch für die speziellen Studien die speziellen Fristen weiter.

- Es gibt die Regel, dass die aktuellere (später erlassene) Regelung der älteren (früher erlassenen) Regelung vorgeht (**lex posterior Regel**; siehe auch die Ausführungen auf S. 121 ff zum Stufenbau nach der derogatorischen Kraft).

§ 20 Abs 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) normiert, dass grundsätzlich im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h gefahren werden darf.

Angenommen, es wird später § 20 Abs 2 StVO neu erlassen und darin geregelt, dass grundsätzlich auf Autobahnen nicht schneller als 100 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 80 km/h gefahren werden darf, dann geht die später erlassene Regelung der früher erlassenen Regelung vor (maW: die neuere Regelung derogiert der alten). Man darf also künftig auf Autobahnen nicht schneller als 100 km/h und auf sonstigen Freilandstraßen nicht schneller als 80 km/h fahren.

B. RECHT UND STAAT

1. DER BEGRIFF „STAAT“

Wir haben Rechtsnormen von anderen Normen dadurch begrifflich unterschieden, dass nur solche Normen als Rechtsnormen bezeichnet wurden, die von einer staatlichen Autorität gesetzt (= erlassen) wurden und allenfalls mit Hilfe staatlicher Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden sollen. Es besteht also ein enger **Zusammenhang zwischen Recht und Staat**.

Wann aber spricht man im rechtlichen Sinn von einem Staat? Üblicherweise wird darauf abgestellt, dass

- in einem abgegrenzten Gebiet (**Staatsgebiet**)
- eine im Großen und Ganzen wirksame **Staatsgewalt**
- über eine bestimmte Bevölkerung (**Staatsvolk**)

ausgeübt wird. Diese drei Voraussetzungen werden auch als „Drei-Elemente-Lehre“ bezeichnet.

Ergänzend kommt dazu, dass durch diese Elemente gekennzeichnete Staaten durch andere Staaten **völkerrechtlich anerkannt** werden. Nach herrschender Auffassung ist diese Anerkennung aber nicht konstitutiv, sondern nur deklaratorisch.

Damit wird auch deutlich: Die Bildung von Staaten und damit von Rechtsordnungen erfolgt nicht losgelöst von tatsächlichen Gegebenheiten und rechtlichen Voraussetzungen. Es gibt auch überstaatliche Regelungen, die relevant sind (insb das sogenannte Völkerrecht; siehe Kapitel III Internationale Dimensionen des Rechts).

Da die Frage der Staatenbildung oft von komplexen und unklaren tatsächlichen Vorgängen und politischen Umständen abhängt, kann man **nicht immer eindeutig festlegen**, wann die genannten **Staatselemente** vorliegen. Vielmehr spielen auch politische Faktoren eine Rolle, wenn es darum geht, ob ein rechtlich-politisches Gebilde als Staat anerkannt wird oder nicht.

a. Staatsgewalt

Damit man von einem Staat sprechen kann, muss sich ein **Herrschaftssystem** – in einem bestimmten Gebiet, bezogen auf bestimmte Personen – etabliert haben; wir sprechen von Staatsgewalt. Diese muss

- **souverän** – das bedeutet von sich aus getragen und nicht einer fremden Gewalt unterworfen – sowie
- **effektiv** sein – das heißt im Großen und Ganzen wirksam (vgl zum Begriff der Effektivität auch die Ausführungen auf S. 127 ff.).

Bei einem bloß vorübergehenden Verlust oder einer bloß vorübergehenden Einschränkung nimmt man nicht an, dass die Staatsgewalt eines Staates – und damit der Staat – untergeht. Schwierig kann die Beurteilung der Frage sein, ob eine Staatsgewalt über ein bestimmtes Gebiet aufrecht ist.

b. Staatsgebiet

Die Staatsgewalt bezieht sich auf ein bestimmtes, **durch Staatsgrenzen umgrenztes Gebiet**.

- Die Festlegung dieser Staatsgrenzen erfolgt oft durch Vereinbarungen zwischen aneinander angrenzenden Staaten (**Staatsverträge**, die oftmals nach Beendigung von kriegerischen Auseinandersetzungen geschlossen wurden – also Friedensverträge; vgl dazu auch die Ausführungen auf S. 94).
- Zum Teil haben sich solche Staatsgrenzen auch **gewohnheitsrechtlich** – durch langandauernde Gewohnheit, in der Überzeugung, dass dies so rechtens sei (*opinio iuris*) – gebildet.
- Die Grenzen des österreichischen Staatsgebietes sind weitgehend durch die Regelungen des Staatsvertrages von St. Germain 1919 bestimmt, zT auch durch Gewohnheitsrecht insb gegenüber der Schweiz und Deutschland.

Die Grenzen eines Staates – und damit das **Staatsgebiet** – können sich im Laufe der Zeit ändern.